

Sehr geehrter Herr Landrat Krebs,
sehr geehrter Herr Erster Kreisbeigeordneter Kraft,
sehr geehrte Frau Kreisbeigeordnete Hechler,

in der Kreistagssitzung am 19.03.2018 wurde eine Gebührensatzung verabschiedet, in der Nutzungsentgelte für Geflüchtete für ihre Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften nach Abschluss ihres Asylverfahrens festgesetzt wurden. In der Kreistagssitzung wurde gemäß Berichterstattung der Frankfurter Rundschau vom 21.03.2018 auch beschlossen, dass eine Härtefallregelung geschaffen werden solle, die, wie Sie, Frau Hechler, gesagt haben, eine Gebührenstaffelung für Familien beinhalten werde. Unseres Wissens ist diese Zusage bislang nicht umgesetzt worden. Zumindest ist von der Schaffung einer Härtefallregelung in der Öffentlichkeit nichts bekannt geworden.

Stattdessen erhielten anerkannte Geflüchtete, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und noch in Gemeinschaftsunterkünften leben, Bescheide vom Jobcenter, in denen die in der besagten Satzung aufgeführten Gebühren als Kosten der Unterkunft (KdU) aufgeführt wurden mit dem Hinweis, diese lägen über den für den Landkreis geltenden Mietobergrenzen (MOG) und es seien daher Anstrengungen durch die Geflüchteten zu unternehmen, die KdU zu senken. Weiterhin wurde in den Bescheiden angekündigt, dass, wenn eine Kostensenkung durch die Betroffenen nicht erzielt werde, das Jobcenter nach einem halben Jahr nur noch einen Betrag als KdU erstatten werde, der den MOG entspreche. Der über den MOG liegende Betrag müsse dann von den Betroffenen selbst, aus dem Regelsatz, bezahlt werden.

Diese Bescheide führten zu einer erheblichen Verunsicherung bei den Geflüchteten sowie den sie betreuenden Freiwillig Engagierten. Auch von Sozialarbeitenden freier Träger, die in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete tätig sind, war zu hören, dass sie von diesen Bescheiden „überrascht“, ja, wenn nicht sogar „überrumpelt“ worden seien. Die Verunsicherung hat sich bislang nicht gelegt. Dies ist überaus beklagenswert, da sich die Lebenssituation für viele Geflüchtete in den Unterkünften ohnehin schwierig gestaltet. Aber auch auf ehrenamtlich wie hauptamtlich Tätige wirkt sich diese Lage nachteilig aus, insofern sie sich unter Druck gesetzt sehen, personelle und zeitliche Ressourcen auf Bemühungen zu verlagern, bezahlbaren Wohnraum für die Betroffenen zu finden, was, wie allgemein bekannt ist, im Hochtaunuskreis kein leichtes Unterfangen darstellt.

Um der allgemeinen Verunsicherung der Geflüchteten und der sie Unterstützenden entgegenzuwirken, fordern wir daher eindringlich, die bei Verabschiedung der Gebührensatzung gemachte Zusage zügig umzusetzen, eine Härtefallregelung mit Gebührenstaffelung für Familien zu schaffen. Positive Vorbilder für entsprechende Regelungen sind in anderen Kreisen zu finden, wo Gebührensatzungen schon vor längerer Zeit verabschiedet worden sind. Hier sei u. a. der Main-Taunus-Kreis genannt.

Die Schaffung einer Härtefallregelung ist ohnehin als alternativlos zu betrachten. Eine Senkung der Unterbringungskosten durch Aktivitäten der Geflüchteten selbst ist praktisch unmöglich. Aus den Unterkünften ausziehen würden viele von ihnen ja sehr gerne, allein es fehlt, wie bereits erwähnt, an ausreichendem bezahlbarem Wohnraum hier im Kreis.

Dies gilt insbesondere für die von der Gebührensatzung am gravierendsten betroffenen Familien mit mehreren Kindern. Diesen drohen Zuzahlungen in für sie faktisch nicht bewältigbarer Höhe. Eine vierköpfige Familie, die in einer Unterkunft im Usinger Land untergebracht ist, muss gemäß Gebührensatzung für die Wohnraumnutzung 1.500 € pro Monat bezahlen. Wenn das Jobcenter hier die Kostenübernahme auf die MOG einschränken würde, hätte die Familie aus den Regelleistungen ca. 800 € zuzuzahlen. Je nach Alter der Kinder könnte dies mehr als die Hälfte des der Familie für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehenden Geldes sein.

Je mehr Kinder eine Familie hat, desto höher wird der Zuzahlungsbetrag, aber desto schwieriger wird es für sie auch, eine bezahlbare Wohnung zu finden. Schon „autochthone“ kinderreiche Familien haben es schwer auf dem Wohnungsmarkt, und zwar unabhängig davon, wie sie finanziell gestellt sind. Migrantische Familien stoßen auf zusätzliche Schwierigkeiten. Und das umso mehr, wie sie Leistungen vom Jobcenter beziehen. Viele Vermieter lehnen es nämlich mittlerweile ab, an Personen im SGB II-Bezug zu vermieten. Immer wieder ist in Anzeigen für Wohnungen im Kreis der Hinweis zu finden: „Kein Jobcenter!“ Dem zugrunde liegen dürften schlechte Erfahrungen einiger Vermieter, die diese mit der Bewilligung der Wohnkosten und der Bezahlung der Miete durch die Behörde gemacht und die sich dann unglücklicherweise herumgespröchen haben.

Dass die Schaffung einer guten Härtefallregelung alternativlos ist, zeigt sich auch hieran: Sollten die KdU auf die MOG gekürzt und die Betroffenen aufgefordert werden, den Differenzbetrag aus dem Regelleistungssatz zu bezahlen, besteht die erhebliche Gefahr, dass anderweitige Verbindlichkeiten von ihnen nicht mehr bezahlt werden können und so eine Verschuldungsspirale ausgelöst wird. Der Aufbau von Schulden mit der Folge negativer Schufa-Einträge könnte es den Betroffenen dann gänzlich unmöglich machen, Wohnungen anzumieten. Eine solche Entwicklung würde sich auch auf die Kreisverwaltung selbst nachteilig auswirken, insofern hiermit eine höhere Belastung der Schuldnerberatungsstelle im Landratsamt einhergehen dürfte.

Der Druck, der mit der Forderung, die vom Jobcenter nicht mehr übernommenen Differenzbeträge zu bezahlen, auf die Betroffenen ausgeübt würde, würde zudem eine gänzlich unnötige zusätzliche Erschwernis in ihrer ohnehin nicht einfachen Situation bedeuten, sehen sie sich doch schon hinlänglich durch Spracherwerb, Bemühungen um Arbeit und allgemeine Integrationsanstrengungen gefordert. Auch für die ehrenamtlich Tätigen (und übrigens für die hauptamtlichen nicht minder) würde es eine kaum noch stemmbare Belastung darstellen, wenn sie neben all den

anderen Unterstützungsleistungen, für die sie angefragt und ja auch unverzichtbar sind, noch stärker bei der Wohnungssuche behilflich sein müssten. Hier besteht die Gefahr, dass die Engagierten, deren Anzahl sich ja sowieso schon reduziert hat, noch eher ausbrennen oder sich zurückziehen.

An einer klugen Härtefallregelung führt mithin nichts vorbei. Diese sollte aber nicht nur die Beziehenden von Leistungen nach dem SGB II im Blick haben, sondern auch eine sinnvolle Lösung für anerkannte Geflüchtete bereithalten, die ihren Lebensunterhalt bereits aus Arbeitseinkommen bestreiten, jedoch noch in einer Gemeinschaftsunterkunft leben. Diese werden durch die Gebührenforderung ja ebenfalls verunsichert. Zudem werden sie dadurch gezwungen, ergänzende Leistungen nach dem SGB II zu beantragen, was geradezu als Rückschritt für ihre Integration angesehen werden muss.

Dass Gebührenforderungen als „Motivationshilfen“ für den Auszug aus den Unterkünften erforderlich und sinnvoll seien, halten wir, offen gestanden, für eine abwegige Vorstellung. Die Bereitschaft, aus den Gemeinschaftsunterkünften auszuziehen, sehen wir bei den Geflüchteten im Allgemeinen gegeben. Es fehlt einfach, um es zum wiederholten Male zu sagen, am entsprechenden Wohnungsangebot im Hochtaunuskreis. Insofern würden wir auch jegliche Initiative begrüßen, die der Kreis für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum unternimmt. Gerne sind wir bereit, den Kreis dabei zu unterstützen, mit den Kommunen, die hier ja eigentlich in der Verantwortung sind, entsprechende Maßnahmen auf den Weg zu bringen. Davon würden schließlich nicht nur Geflüchtete, sondern alle Menschen in unserer Region profitieren.

Mit freundlichen Grüßen